

Zug, XX.XX.2022

## **Vereinbarung**

zwischen

der Stadt Zug, vertreten durch das Bildungsdepartement

und

Stiftung Freizeitanlage Oberwil  
Artherstrasse 112  
6317 Oberwil

### **I Grundsätze**

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die durch die Beitragsempfängerin/den Beitragsempfänger zu erbringenden Leistungen.

### **II Grundlagen**

- Stiftungsurkunde vom 27. März 1968
- Statut der Stiftung Freizeitanlage Oberwil vom 18. Dezember 2001
- Organisationsreglement vom 30. November 2021
- Es gelten die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von städtischen Beiträgen (StRB Nr. 375.21 vom 29. Juni 2021) sowie die Richtlinien des Bildungsdepartements für das Beitragswesen vom 1. Dezember 2021.
- StRB-Beschluss xxx.xx
- GGR-Beschluss xxx.xx

### **III Auftrag**

Die Beitragsempfängerin/der Beitragsempfänger verpflichtet sich, soziokulturelle Angebote bzw. Angebote im Bereich kulturelle Vermittlung durchzuführen, die

- das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Stadt Zug bereichern,
- ein breites öffentliches Interesse abdecken,
- offen für viele Interessen- und Nutzergruppen sind, und
- lokal eingebettet sind.

Die Stiftung Freizeitanlage Oberwil verpflichtet sich während der Vertragsdauer zudem

- jährlich mindestens 80 Kurse anzubieten,
- auf Kurswünsche des Publikums einzugehen,
- der Qualitätssicherung- und Entwicklung einen hohen Stellenwert einzuräumen,

- die Nachfolge des Geschäftsführers zu regeln, und
- die Unterstützung der Stadt Zug in angemessener Form zu kommunizieren.

#### **IV Städtischer Beitrag**

Die Stadt Zug gewährt der Beitragsempfängerin/dem Beitragsempfänger zur Erfüllung des in Ziffer III genannten Auftrages einen jährlichen Beitrag von CHF 65'000.00.

#### **V Berichterstattung und Controlling**

Die Beitragsempfängerin/der Beitragsempfänger reicht dem Bildungsdepartement jährlich bis zum Ende des 3. Quartals folgende Unterlagen über das Gesuchsportal <https://portal-beitragsverwaltung.stadtzug.ch> ein:

- Vom Stiftungsrat genehmigte Bilanz, Erfolgsrechnung, Jahresbericht, Jahres- bzw. Kurs-/Veranstaltungsprogramme.
- Vom Stiftungsrat genehmigtes Budget für das Folgejahr.
- Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Zug sind berechtigt, in sämtliche Akten der Beitragsempfängerin/des Beitragsempfänger Einsicht zu nehmen.
- Das Aufsichtsrecht berechtigt nicht zum Eingriff in die von der Beitragsempfängerin/dem Beitragsempfänger zustehende künstlerische Freiheit bzw. Programmfreiheit bei der Erfüllung der in Ziffer III umschriebenen Aufgabe.

#### **VI Schlussbestimmungen**

- Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse anzupassen.
- Diese Leistungsvereinbarung tritt auf den 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025. Danach muss die Beitragsempfängerin/der Beitragsempfänger ein erneutes Gesuch stellen.

Zug, Datum

Die Parteien

#### **Stiftung Freizeitanlage Oberwil**

Sabine Sauter  
Stiftungsratspräsidentin

Martin Meier  
Geschäftsführer

#### **Bildungsdepartement der Stadt Zug**

Stadträtin Vroni Straub-Müller  
Vorsteherin Bildungsdepartement

Roger Saxer  
Departementssekretär Bildungsdepartement